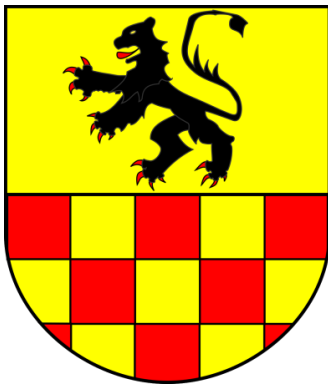


BEGRÜNDUNG

**Zum Bebauungsplan Nr. 44
„In den Stadtbenden“**



Stadt Linnich

Mai 2023

Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss

IMPRESSUM

Auftraggeber:

WindEV GmbH & Co KG.

Herr Lambert Evertz

Friedhovstr. 31

52441 Linnich – Körrenzig

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

T 02431 – 97 31 80

F 02431 – 97 31 820

E info@vdh.com

W www.vdh.com

i.A. M.Sc. Daniela Eickels

Projektnummer: 22-045

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungserfordernis	1
1.2	Planungsziel	1
1.3	Beschreibung des Plangebietes.....	2
1.4	Planverfahren	2
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)	2
2.2	Regionalplan.....	4
2.3	Naturschutzfachliche Schutzgebiete	7
2.4	Wasserschutzgebiete	11
2.5	Flächennutzungsplan.....	11
3	PLANUNGSKONZEPT	12
3.1	Nutzungskonzept	12
3.2	Erschließungskonzept	12
3.3	Freiraumkonzept	12
3.4	Ver- und Entsorgungskonzept	12
4	TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN	13
4.1	Räumlicher Geltungsbereich	13
4.2	Art der baulichen Nutzung	13
4.3	Maß der baulichen Nutzung und Bauweise	13
4.4	Überbaubare Grundstücksfläche	14
4.5	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	14
4.6	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	14
4.7	Bauordnungsrechtliche Festsetzung: Einfriedung	15
4.8	Sonstige Festsetzungen	15
5	KENNZEICHNUNGEN.....	15
6	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN.....	16

7	HINWEISE.....	16
8	PLANDATEN	19
9	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	19
	9.1 Ausgleich	20
	9.2 Immissionen	20
	9.3 Artenschutz	20
10	RECHTSGRUNDLAGEN.....	21
11	REFERENZLISTE DER QUELLEN	21

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

„Die Bedeutung des Photovoltaikmarktes hat in den letzten Jahren weltweit enorm zugenommen. Auch in Deutschland und Nordrhein-Westfalen hat sich die Photovoltaik als ein wichtiger Wirtschaftszweig etabliert.“¹ Die Energiewende bietet insbesondere für den ländlichen Raum Chancen, die es zu nutzen gilt.

Vorliegend plant der Investor WinDEV GmbH & Co KG auf den verfahrensgegenständlichen Flächen nördlich der Hauptortslage eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu realisieren. Durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die regenerative Energieerzeugung gestärkt und die lokale CO₂-Bilanz dauerhaft verbessert. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Regenerative Energien, darunter auch die Sonnenenergie, stellen eine günstige Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Insgesamt stieg der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von 36,0 Prozent im Jahr 2017 auf insgesamt 46,2 Prozent 2019 (vgl. statista). Das Ziel der Bundesregierung, bis 2020 einen Anteil von mindestens 35 Prozent am Stromverbrauch über erneuerbare Energien zu realisieren, wird demnach erfüllt (vgl. Bundesregierung, 2019). Insgesamt soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 80 % und bis 2035 100% betragen (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, 2022). Um weiterhin einen effizienten Strommix gewährleisten zu können, ist die Realisierung weiterer Photovoltaik-Freiflächenanlage erforderlich.

Die derzeitige landwirtschaftliche Fläche im Plangebiet weist hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion für Pflanzen keine besondere Bedeutung auf. Der Acker wird bisher intensiv genutzt und ist nahezu frei von Wildkräutern. Unmittelbar angrenzend befindet sich eine Kläranlage. Die Fläche für die Photovoltaik-Anlage bietet die Möglichkeit, Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten aufzuwerten und artenreiches Grünland neu zu schaffen. Durch die Verschattung der Photovoltaik-Anlage wird sich das darunterliegende Grünland unterschiedlich ausbilden, was die Pflanzenvielfalt steigern und dadurch verschiedene Nahrungshabitate begünstigen wird.

Da es sich bei der Planung um ein nicht privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 BauGB handelt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.2 Planungsziel

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes. Damit verfolgt die Stadt Linnich das städtebauliche Ziel der Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f) BauGB sowie der Versorgung mit Energie nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe e) BauGB.

¹ <https://www.energieagentur.nrw/solarenergie/photovoltaik-nrw/die-kampagne-photovoltaik-nrw-solarstrom-fuer-nordrhein-westfalen>; aufgerufen am 26.02.2021.

1.3 Beschreibung des Plangebietes

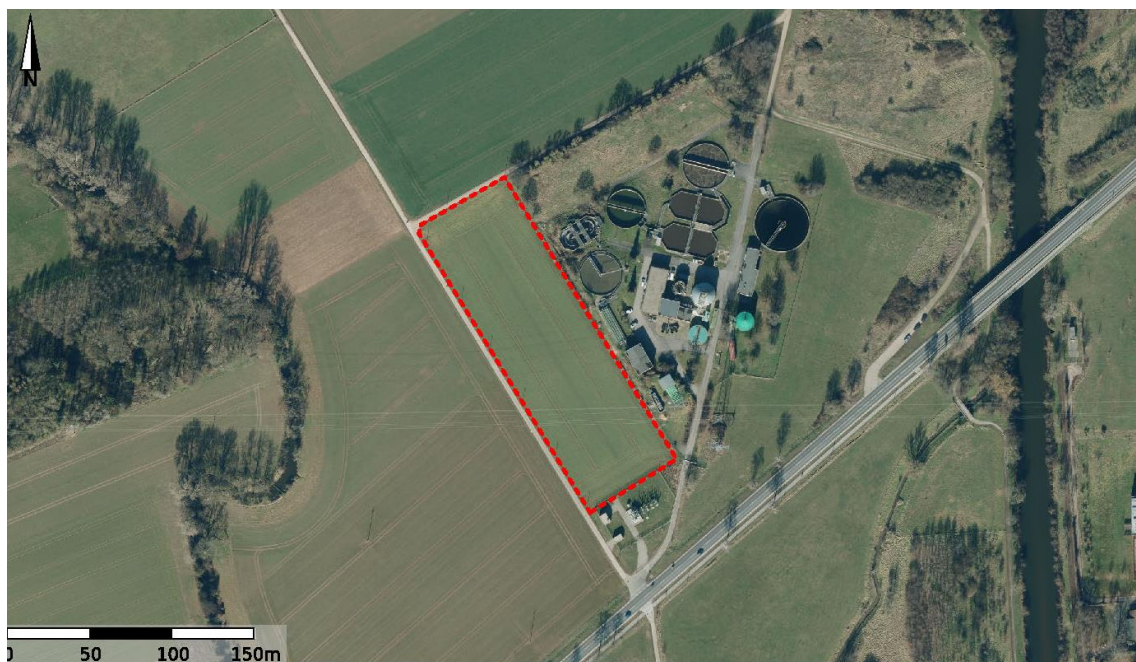


Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (schwarz-gestrichelte Linie) (Land NRW, 2020)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Linnich, Flur 22, Flurstück 93 (teilweise). Er umfasst damit eine Fläche von ca. 1,25 ha. Derzeit wird das Plangebiet überwiegend ackerbaulich genutzt. Östlich des Plangebiets grenzt das Klärwerk an. Im Süden des Grundstücks befindet sich ein Umspannwerk. Das Plangebiet wird im Westen über einen Wirtschaftsweg, der an die Bundesstraße 57 anknüpft, erschlossen.

1.4 Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „In den Stadtbenden“ sowie die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen zur Verfahrensbeschleunigung im Parallelverfahren erfolgen. Es wird beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Offenlage durchzuführen.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) beinhaltet u.a. landesplanerische Ziele und Grundsätze zur Steuerung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien. Für den vorliegenden Bebauungsplan sind insbesondere die Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz, zur nachhaltigen Energieversorgung und zur Solarenergienutzung des LEP NRW von Bedeutung:

„Grundsatz 4-1 Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren.“

„Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung

In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert.“

„Grundsatz 10.1-2 Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.“

Das Vorhaben entspricht diesen Grundsätzen.

„Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,*
- Aufschüttungen oder*
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.“*

Aufgrund der Größe des Vorhabens von 1,25 ha handelt es sich bereits um keine raumbedeutsame Planung. Die Vorgaben des Ziels 10.2-5 sind daher nicht einschlägig, werden aber dennoch befolgt.

Das Plangebiet befindet sich in räumlicher Nähe zur Bundesstraße B 57.

Die Vereinbarkeit mit dem Regionalplan wird im nachfolgenden Kapitel dargestellt.

2.2 Regionalplan

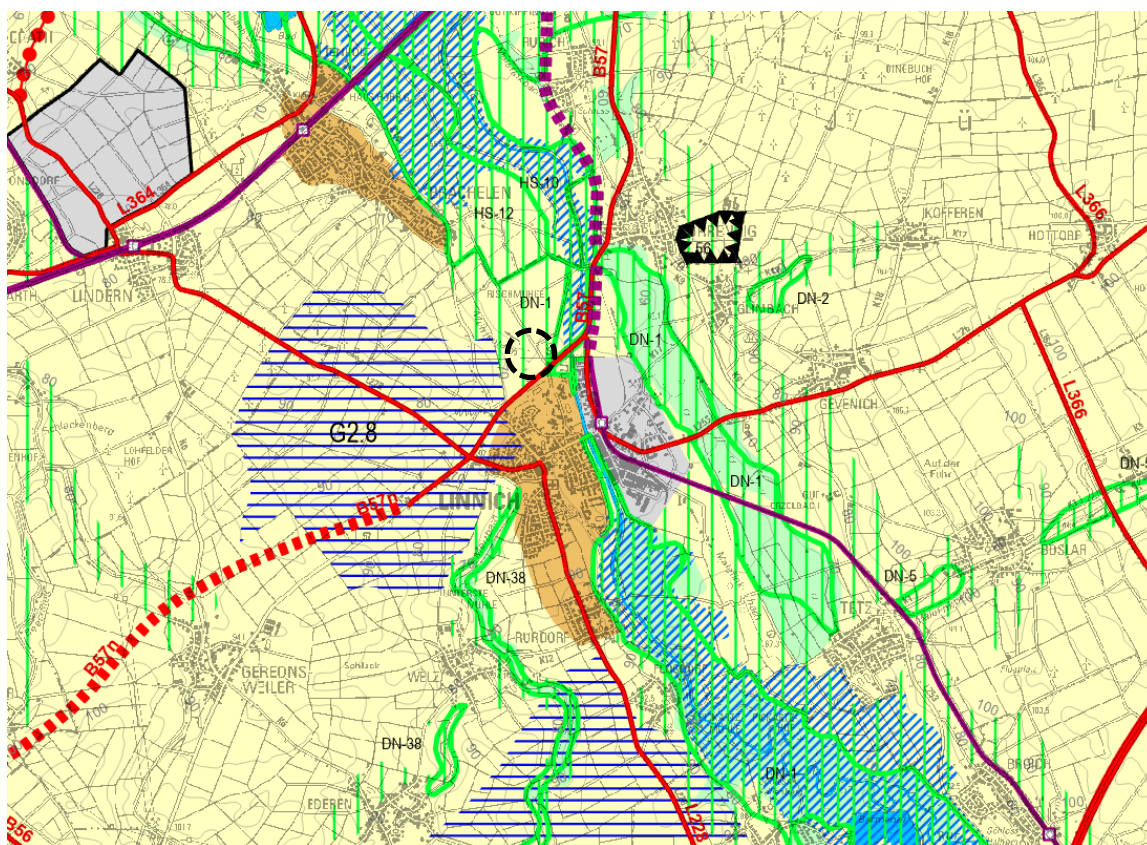


Abbildung 2: GEP Region Aachen mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (schwarz-gestrichelter Kreis) (Bezirksregierung Köln, 2016b)

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Die verfahrensgegenständliche Fläche befindet sich innerhalb des allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB). Darüber hinaus stellt der Regionalplan die Fläche als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dar.

2.2.1 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Der Regionalplan formuliert folgende Ziele:

„Ziel 1 In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden; den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. In den Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.“

Ziel 2 Bei der Entscheidung über die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß den Regelungen des LEP NRW für den Freiraum – B.III.1.23 bis 1.25 – ist die Bedeutung besonders guter natürlicher Produktionsbedingungen, einer besonders guten Agrarstruktur oder einer besonders spezialisierten Intensivnutzung zu beachten. In den Agrarbereichen mit spezialisierter Intensivnutzung ist die Inanspruchnahme der entsprechend genutzten Flächen für andere Nutzungen auszuschließen.“

***Ziel 3** In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sind die Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe zu erhalten und der fortschreitenden Entwicklung anzupassen, so dass sie eine gleichermaßen ökonomisch wie ökologisch orientierte, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft ermöglichen. Vorrangiges Ziel ist es, die existenz- und entwicklungsfähigen Betriebe im Plangebiet zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen.*

***Ziel 4** Soweit die Landwirtschaft durch das Erfordernis der Erhaltung der Kulturlandschaft, ihrer Erholungseignung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips in ihrer Wirtschaftlichkeit eingeschränkt wird und unzumutbare wirtschaftliche Nachteile hinnehmen oder die Landwirtschaft aus diesem Grund aufgegeben werden muss, bedarf es eines Ausgleichs. Zur Überwindung ökonomischer und ökologischer Konflikte sollte vorrangig der Weg der Kooperation gesucht werden.*

***Ziel 5** In den im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich gelegenen dörflich geprägten Orten bzw. Ortsteilen sind bei der Bauleitplanung solche Darstellungen bzw. Festsetzungen zu vermeiden, die die Funktionsfähigkeit bzw. Entwicklungsmöglichkeit leistungs- und konkurrenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe an ihrem Standort beeinträchtigen.“*

Der AFAB steht dem Planvorhaben nicht entgegen. Insbesondere handelt es sich bei der bislang landwirtschaftlich genutzten kleinen Fläche innerhalb des Geltungsbereichs nicht um eine Fläche mit einer besonders guten Eignung für die Landwirtschaft oder besondere Bedeutung für diese. Die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche werden in ihrer landwirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit nicht relevant beeinträchtigt.

2.2.2 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Der Regionalplan formuliert folgende Ziele:

*„**Ziel 1** In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung auszurichten. Im Einzelnen haben die BSLE der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung*

- des wesentlichen Charakters der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen und Landschaftsbestandteile einschließlich der Bodendenkmale, denkmalwerter Gehöfte und Weiler sowie charakteristischer Nutzungsformen,*
- landschaftstypischer Lebensräume und Aufbau eines Biotopverbundsystems,*
- der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, des Erosions- und Deflationsschutzes sowie der natürlichen Vielfalt an unterschiedlichen Böden als Standortvoraussetzungen für Flora und Fauna und als Lebensgrundlage des Menschen,*
- des natürlichen Wasserdargebots, der Grundwasserneubildung und Reinhaltung des Grundwassers,*
- naturnaher Gewässer und von Retentionsräumen,*
- des geländeklimatischen Ausgleichsvermögens,*
- der Immissionsschutzfunktion,*

- *des Landschaftsbildes,*
- *der landschaftsgebundenen Erholung, Sport- und Freizeitnutzung und Eingliederung der Siedlungen (Ortsrandgestaltung) in die freie Landschaft,*

zu dienen.“

Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Boden ist durch diese Nutzung geprägt. Mit dem Bauvorhaben findet eine gewisse Verdichtung statt. Die Nutzbarkeit für Tiere wird reduziert. Unter den Paneelen können einzelne Tierarten aber Rückzugsmöglichkeiten finden. Durch die Planung, insbesondere durch die Extensivierung, wird der Einfluss durch die Landwirtschaft reduziert.

Der wesentliche Charakter der Landschaft als Agrarraum wird nicht beseitigt. Das Landschaftsbild ist für die Plangebietsfläche bereits stark durch die umliegenden Nutzungen (Kläranlage, Bundesstraße, Umspannanlage, Hochspannungsleitung) vorbelastet, so dass eine Überbauung nicht relevant ins Gewicht fällt.

Der typische Lebensraum (Agrarlandschaft) wird verändert. Jedoch findet diese Veränderung nur auf einer eher geringen Fläche in Bezug auf den gesamten BSLE statt. Die Fläche kann nach Umsetzung eine Bedeutung für den Biotopverbund darstellen, da durch die Eingrünung eine Verbindung des Grünzugs „Am Mühlenteich“ mit der Eingrünung der Kläranlage und schließlich dem Bewuchs entlang der Rur erfolgen kann.

Eingriffe in den Boden durch das Vorhaben sind gering. Der Boden wird aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung genommen, so dass Bodenverschlechterungen nicht weiter stattfinden.

Die Grundwassersituation wird nicht verändert. Das auf den PV-Paneelen anfallende Niederschlagswasser ist unbelastet und wird in die Fläche geleitet.

Die Gewässer Mühlenbach und Rur, die sich in der Nähe des Plangebietes befinden, werden durch das Vorhaben nicht berührt. Es sind keine Verrohrungen erforderlich. Weiterhin liegt das Plangebiet nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Die klimatischen Funktionen / Immissionsschutzfunktionen des Plangebietes sind heute gering. Nur in der Vegetationsperiode findet eine geringe klimatische Funktion statt, ein relevanter Aufwuchs besteht nicht.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktionen werden in Zusammenhang mit Ziel 3 abgewogen. Das Plangebiet liegt im Außenbereich und hat keine Funktion für die Gestaltung des Ortsrandes. Die Ortslage ist durch die Bundesstraße vom Plangebiet abgetrennt.

„Ziel 2 Die BSLE haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur zu dienen.“

Nördlich und östlich des BSLE befindet sich der Bereich zum Schutz der Natur (BSN) „DN-1“. Dieser grenzt jedoch nicht unmittelbar an die Plangebietsfläche an. Eine Verbindungswirkung ist nicht ersichtlich, insbesondere da zwischen dem BSN und dem Plangebiet die Kläranlage als trennendes Element liegt.

„Ziel 3 In den BSLE ist im Rahmen der dargestellten Grundnutzung und der Zielsetzungen für Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende zu sichern. Soweit im Einzelfall Nutzungsansprüche der Er-

holung mit den Belangen des Schutzes der Landschaft konkurrieren, sind die letzteren entsprechend LEP-Ziel C.V.2.3 vorrangig. Vermeidbare Beeinträchtigungen durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume sind auszuschließen.“

Das Plangebiet besteht aus einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, die auch heute nicht durch Erholungssuchende betreten werden darf. Die westlich und nördlich verlaufenden Wege bleiben weiterhin der Bevölkerung zugänglich und können genutzt werden. Entlang des Plangebietes verlaufen keine besonderen Rad- oder Wanderwege. Östlich der Kläranlage verläuft der Erft-Rur-Wanderweg. Von diesem aus ist das Plangebiet nicht einsehbar, die Funktionalität wird nicht gestört. Südlich der B 57, die südlich des Plangebietes liegt, verläuft ein Radweg. Von diesem aus wird die Photovoltaikanlage sichtbar sein, die Funktion des Radwegs wird aber nicht gemindert.

„Ziel 4 Wenn sich BSLE mit Zweckbindungen im Freiraum überlagern, gelten die Ziele für BSLE nur insoweit, als dadurch die zweckgebundene Nutzung nicht beeinträchtigt wird (s. Kap. 1.5.2)“

Für das Plangebiet liegt keine Zweckbindung vor, so dass Ziel 4 nicht berührt wird.

2.3 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt (vgl. § 7 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG).

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes 2 „Ruraue“ des Kreises Düren.



Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsplan 2 „Ruraue“ (Kreis Düren, 1984)

Die Fläche des Plangebiets liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.3-3 „Rurtal nördlich der Autobahn A 44“. Es gilt der Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b, c Landschaftsgesetz (LG). Demnach erfolgte die Unterschutzstellung

Aspekt des Landschaftsplanes	Relevanz für die Planung
a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder	Vgl. Ausführungen zum Ziel 1 BSLE Das Landschaftsbild wird von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Jedoch ist das Landschaftsbild für die Plangebietsfläche bereits stark durch die umliegenden Nutzungen (Kläranlage, Bundesstraße, Umspannanlage) vorbelastet, so dass eine Überbauung nicht relevant ins Gewicht fällt. Auf Ebene der Landesplanung liegt das Plangebiet in einer bedeutsamen Kulturlandschaft, die allerdings auf

c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung	Ebene der Regionalplanung nicht weiter konkretisiert wird. Vgl. Ausführungen zum Ziel 3 BSLE
--	--

Das LG NRW wurde im Jahre 2000 in das LNatSchG NRW überführt. Vergleichbare Bestimmungen sind in diesem nicht enthalten.

Gleichzeitig gilt das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Hierunter fällt im Einzelnen:

Aspekt des Landschaftsplanes	Relevanz für die Planung
- Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur	Die Fläche wird in ihrem Erscheinungsbild von einer landwirtschaftlichen Fläche in eine versiegelt wirkende Fläche mit Aufbauten verändert. Die Veränderung ist jedoch auf einen vorbelasteten Bereich (Bundesstraße, Umspannstation, Kläranlage) und eine kleinere Fläche beschränkt.
- Kein Einbringen von standortfremden Gehölzen	Der Aspekt wird im Rahmen der Pflanzfestsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.
- Erhalten der Rest der natürlichen bzw. Laubwaldbestände	Es sind keine Baumbestände in der Fläche vorhanden
- Erhaltung und Förderung der natürlichen Holzarten gemäß der potentialen Vegetation	Der Aspekt wird im Rahmen der Pflanzfestsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.
- Erhaltung des wertvollen Baumbestandes	Es sind keine Baumbestände in der Fläche vorhanden
- Erhaltung und Sicherung der noch vorhandenen natürlichen Flusslaufabschnitte und Bachläufe in ihrer jetzigen Struktur	Die Fläche befindet sich nicht im Auenbereich
- Pflege und Schutz der Kleingewässer	In der Fläche sind keine Gewässer vorhanden
- Sicherung des Wasserhaushaltes im Auenbereich	Der Wasserhaushalt wird nicht verändert
- Beseitigung wilder Müllkippen	In der Fläche sind keine Müllkippen vorhanden
- Keine weitere Meliorationen von Brüchen, Feuchtwiese und Niedermoorbereichen	Es handelt sich um eine Ackerfläche, daher hier nicht relevant
- Verbesserung der Wasserqualität der Rur und Inde sowie der Bäche und Gräben	Durch das Vorhaben erfolgt keine Verunreinigung der Gewässer

Die Grenze zur Kläranlage ist als Baumreihe mit der Kennung 5.1-3 dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine Pflanzmaßnahme, die Anpflanzung einer Stieleiche im Wegespitz nordöstlich der Kläranlage begleitenden Gehölzstreifen. Die Maßnahme wurde inzwischen umgesetzt.

Der Landschaftsplan wird derzeit neu aufgestellt (Landschaftsplanes 2 „Rur- und Indeau“).

Danach befindet sich das Plangebiet nicht mehr innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Westlich grenzt an das Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet „Ruraue und Rurniederung“ an. Der Schutzzweck dieses Landschaftsschutzgebietes umfasst neben dem Erhalt und der Wiederherstellung des

Fließgewässers und der Auenbereiche unter anderem auch die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus wird das Landschaftsschutzgebiet festgesetzt aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die ortsnahe, ruhige, landschaftsbezogene Erholung. Im Wesentlichen werden hier die Schutzzwecke des BSLE wiederholt. Es erfolgen demnach auch auf das LSG keine negativen Auswirkungen.

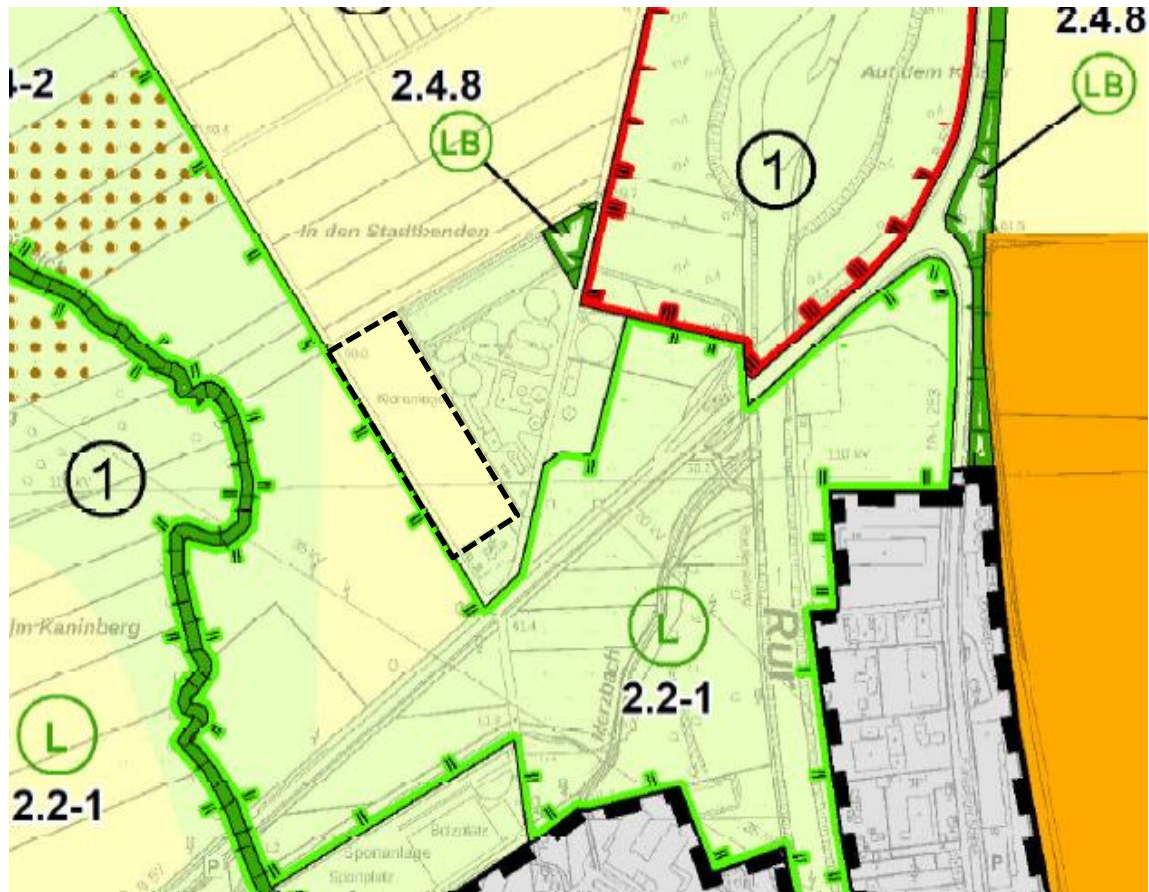


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan 2 "Rur- und Indeae" (Vorentwurf) mit Abgrenzung des Plangebietes (schwarz-gestrichelte Linie) (Kreis Düren, 2020)

Im Übrigen treten gemäß § 20 Abs. 4 S. 1 LNatSchG NRW bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans (hier der Fall) außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Dies ist der Fall.

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MULNV NRW, 2022a). Eine Überlagerung mit entsprechenden Gebieten besteht demnach nicht.

Bei dem nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Kellenberg und Rur zwischen Floßdorf und Broich“, welches sich in etwa 3,6 km Entfernung südöstlicher Richtung befindet. „Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in

Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“ (MKULNV NRW, 2016) Damit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; z.B. durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Vorhaben mit Barrierewirkung. Weitere Natura-2000-Gebiete befinden sich in mehr als 15 km nördlicher und westlicher Richtung. Aufgrund der eher geringwertigen, ökologischen Ausprägung der im Plangebiet vorhandenen Biotope und anthropogener Störung durch die angrenzende Bundesstraße sowie die Hochspannungsanlagen ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz jedoch nicht ersichtlich. Die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Bachtäler stellen für ziehende Arten deutlich attraktivere Flächen dar. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich.

2.4 Wasserschutzgebiete

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus den besonderen, wasserwirtschaftlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen. Zur Beschreibung und Bewertung einer möglichen Betroffenheit wird auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020b).

Das Plangebiet befindet sich zwischen Rur und Linnicher Mühlenteich. Trinkwasserschutzgebiete oder Heilquellen liegen nicht vor. Das Plangebiet liegt außerhalb der Überschwemmungsgebiete. Für die Fläche besteht lediglich eine niedrige Wahrscheinlichkeit, von einem Hochwasser getroffen zu werden. Die Wassertiefe würde dann bei bis zu 0,5 m liegen (MULNV NRW, 2020b). Hochwasserentstehungsgebiete werden gemäß § 78d Abs. 2 WHG von den Ländern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist in NRW aktuell noch nicht erfolgt.

2.5 Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan der Stadt Linnich stellt die Flächen des Geltungsbereiches als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Weiterhin wird das Gebiet von Ost nach West von einer oberirdischen Hauptversorgungsleitung gequert. Östlich angrenzend wird eine „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen“ dargestellt.

Um den geplanten Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, müssen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu „Sonderbaufläche (Zweckbestimmung: Photovoltaik)“ geändert werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB im parallelen Planverfahren.

3 PLANUNGSKONZEPT

3.1 Nutzungskonzept

Der Bebauungsplan dient der Realisierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (PVFA) auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche nördlich Linnich. Dadurch soll ein Beitrag zur Energiewende durch die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglicht werden.

Durch den Bebauungsplan wird eine zulässige Höhe für die Solarmodule von 3,50 m festgesetzt. Die Unterkante der Module liegt bei 0,8 m, die Oberkante richtet sich nach dem Solarmodul. Das Gelände soll durch eine offene Zaunkonstruktion inklusive Übersteigschutz mit einer maximalen Höhe von 2,50 m umzäunt werden. Die Zaununterkante muss im Mittel 15 cm über dem Gelände liegen.

Die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bereits stark durch die umliegenden Nutzungen (Kläranlage, Bundesstraße, Umspannanlage, Hochspannungsleitung) landschaftlich vorbelastet. Eine andere Nutzung innerhalb dieser Fläche, z. B. eine gewerbliche Nutzung, ist mangels ausreichender Anbindung oder Erschließung nicht geeignet. Für die Photovoltaiknutzung hingegen, bietet sich die Fläche im Geltungsbereich aufgrund der landschaftlichen Vorbelastung sowie der geringen Größe und fehlender besonderer Eignung für die Landwirtschaft an.

3.2 Erschließungskonzept

Die Fläche ist über die Bundesstraße B 57 an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen. Die direkte Erschließung erfolgt über einen befestigten Wirtschaftsweg **westlich des Plangebiets**, der an die Bundesstraße anschließt, sodass ein Ausbau von Verkehrsflächen nicht erforderlich ist. **Ein Zufahrtsbereich wird nicht festgesetzt, die Zufahrt kann an beliebiger Stelle angelegt werden.**

3.3 Freiraumkonzept

Die nicht überbauten Flächen des Sondergebietes werden unter und zwischen den Modultischen als extensive Grünlandflächen mit regionalem Saatgut entwickelt. Dies ist insbesondere erforderlich, um eine weitere landwirtschaftliche Nutzung (Mahd, Schafbeweidung) zu realisieren. Weiterhin ist eine das Gebiet umlaufende Eingrünung vorgesehen.

3.4 Ver- und Entsorgungskonzept

Eine Versorgung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit Trinkwasser und die Entsorgung von Schmutzwasser ist nicht erforderlich. Die Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt flächig. Durch die Aufstellung der Modultische werden einzig die Modultischprofile in den Boden gerammt, sodass die vorhandene Situation nur marginal verändert wird. Mit einer Beeinträchtigung der Rechte Dritter ist nicht zu rechnen.

4 TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB)

4.1 Räumlicher Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Linnich, Flur 22, Flurstück 93 (teilweise). Er umfasst damit eine Fläche von ca. 1,25 ha. Es wurden diejenigen Flächen in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen, die unmittelbar für die planungsrechtliche Absicherung der geplanten Nutzung erforderlich sind.

4.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von baulichen Anlagen für die Gewinnung von Solarenergie sowie die dafür erforderlichen Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Leitungen, Zuwegungen, Kameramasten und Einfriedungen. Somit kann die Fläche, die bisher ackerbaulich genutzt wird, für die Energiegewinnung durch Photovoltaik genutzt werden.

Darüber hinaus wird die landwirtschaftliche Nutzung durch Mahd und Schafbeweidung zugelassen. Dies stellt eine verträgliche Ergänzung der Nutzung dar und kann dazu beitragen, dass die begrünte Fläche nicht verbuscht.

4.3 Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Für die Errichtung der Photovoltaik-Anlagen wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Dies entspricht der überbaubaren Fläche durch PV-Module und den erforderlichen Betriebseinrichtungen wie Trafostationen, Zuwegungen etc. Der Gesamtversiegelungsgrad beläuft sich auf unter 5 % und gewährleistet damit die Kriterien für die naturverträgliche Errichtung von PVFA wie sie zwischen dem Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW) und dem Naturschutzbund NABU (Stand April 2021) vereinbart sind. Durch die Festsetzung der Unterkante der Solarmodule kann gewährleistet werden, dass die Fläche für die Schafbeweidung geeignet ist bzw. landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann.

Eine Überbauung der zulässigen Grundfläche durch Gebäude für die notwendige technische Infrastruktur wird auf jeweils 50 m² begrenzt. Dadurch kann sichergestellt werden, dass diese Gebäude einen klar untergeordneten Anteil ausmachen.

Die Anlagenhöhe gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO darf maximal 3,50 m betragen. Unterer Bezugspunkt sind die in der Planzeichnung festgelegten Höhenpunkte. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der Solarmodule.

Der Mindestabstand zwischen Geländeoberkante und Unterkante der Solarmodule muss mindestens 80 cm betragen. Hierdurch wird die Möglichkeit der Schafbeweidung bzw. der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gewährleistet.

4.4 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden zeichnerisch durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Die Baugrenzen halten einen Regelabstand von 3,0 m zur Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ein. Dies entspricht dem bauordnungsrechtlichen Mindestmaß der Abstandsflächen.

4.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Flächen innerhalb der Baugrenze (zwischen und unter den Solarmodulen sowie zwischen Solarmodulen und den Zaunanlagen) sind anzusäen und als extensives Grünland zu pflegen und zu bewirtschaften. Dazu sind die Ackerflächen mit einer naturnahen, kräuterreichen Grünlandmischung anzusäen. Zu verwenden ist gebietsheimisches Saatgut aus zertifizierter (z.B. VWW-Regiosaaten) Produktion oder im Naturraum gewonnenes Heudrusch-Material. Eine Mahd ist maximal dreimal jährlich zu gelassen, um ein Ausblühen zu ermöglichen.

Auf den Flächen dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel und keine Herbizide eingesetzt werden.

Die entsprechende Bewirtschaftung der Fläche durch Schafbeweidung ist zulässig.

Die Maßnahmen dienen zum einen der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere, der Fläche, des Bodens, des Grundwassers und des Landschaftsbildes. Zum anderen sollen die Flächen aber auch durch entsprechende Gestaltung und Pflege so entwickelt werden, dass sie so gut wie möglich zusätzliche ökologische Funktionen erfüllen können.

4.6 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zu allen Grundstücksgrenzen hin, mit Ausnahme des südöstlichen Ecks, werden Pflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt. Die Eingrünung erfolgt zur Abmilderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie zur Steigerung der biologischen Vielfalt. Im südöstlichen Bereich wird aufgrund einer Bestandsleitung, die nicht überpflanzt werden darf, auf die Anpflanzung verzichtet.

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine einreihige Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus gebietsheimischen Pflanzgut gemäß der Pflanzliste anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen davon ist der Bereich, an dem die Zuwegung zum Plangebiet angelegt wird. Dieser kann flexibel bestimmt werden, siehe oben.

Die Sträucher sind in einem Abstand von 1,5 m, Mindestqualität 2xv 80-100, anzupflanzen.

Pflanzliste:

Wolliger Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>)	Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)
Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	Feldahorn* (<i>Acer campestre</i>)
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	Schwarzer-Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)
Weißdorn (<i>Crataegus oxyacantha</i>)	Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)
Ohrweide (<i>Salix aurita</i>)	Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	
Salweide* (<i>Salix caprea</i>)	
* nur an den Außenrand der Pflanzung, um Schattenwurf zu vermeiden	

4.7 Bauordnungsrechtliche Festsetzung: Einfriedung

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

Zur Sicherung der Freiflächenphotovoltaikanlage gegen Vandalismus und aus versicherungstechnischen Gründen wird eine Einfriedung der gesamten Anlage zugelassen. Die maximal zulässige Zaunhöhe inklusive Übersteigenschutz beträgt 2,50 m über dem unteren Bezugspunkt. Die Zaununterkante muss im Mittel 15 cm über dem Gelände liegen. Die Zaunanlage ist auch innerhalb der **Anpflanzfläche** zulässig. Alle Zaunhöhen sind auf den nächstgelegenen festgesetzten unteren Bezugspunkt zu beziehen.

Die Festlegung der Zaununterkante dient dem Erhalt der Biotopvernetzung für Kleintiere.

4.8 Sonstige Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13, 21 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes verläuft eine unterirdische Kabeltrasse **der Regionetz GmbH [...]** (Fläche L1). Diese läuft parallel zur Plangeietsgrenze und wurde bereits mittels Dienstbarkeit gesichert. ~~Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird dem Unternehmensträger ein Leitungsrecht eingeräumt.~~

Die Fläche L1 **wird daher als** mit einem Leitungsrecht zugunsten des **Trägers der Versorgungsleitung** zu belasten **ausgewiesen**.

5 KENNZEICHNUNGEN

(§ 9 Abs. 5 BauGB)

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind sowie Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind sollen im Bebauungsplan gekennzeichnet werden.

Nach derzeitigem Planungsstand sind keine Kennzeichnungen erforderlich.

6 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

(§ 9 Abs. 6 und 6a BauGB)

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang, Denkmäler nach Landesrecht sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserentstehungsgebiete sollen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie als Risikogebiete bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.

Die in Ost-West-Richtung verlaufende Hochspannungsfreileitung wird mitsamt 40 m Schutzstreifen nachrichtlich in die Planung übernommen.

7 HINWEISE

Der nachfolgende Hinweis bezieht sich auf die Einsichtnahme von Vorschriften und wird aus Gründen der Rechtssicherheit in den Bebauungsplan aufgenommen.

1. Einsichtnahme von Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Stadt Linnich zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

2. Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten

3. Artenschutz

Baufeldfreimachungen, Gehölzentnahme und Bautätigkeiten sind zwischen dem 1. März und dem 30. September jeden Jahres nicht zulässig. erfolgen. Ggf. kann ein anderer Termin für die Baufeldfreimachung gewählt werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich keine Vogelbrut im Baufeld befindet. Dies bedarf der Abstimmung mit und der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes flächig zu versickern.

5. *Sümpfungsmaßnahmen*

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung ist nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Hierdurch hervorgerufene Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

6. *Erdbebengefährdung*

Das Plangebiet wird der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse S nach DIN 4149:2005 zugeordnet. Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“

Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind die Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998, insbesondere die jeweiligen entsprechenden Bedeutungsbeiwerte, zu beachten.

7. *Schutzstreifen Hochspannungsfreileitung*

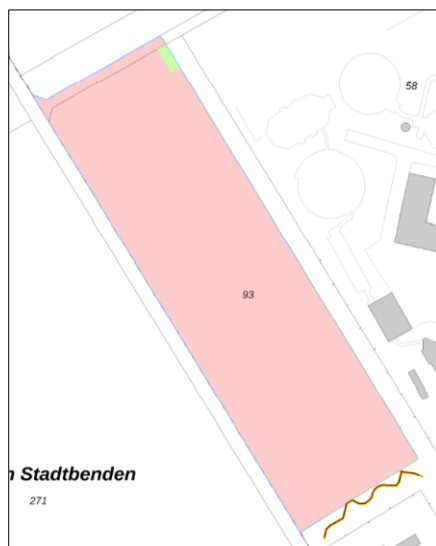
Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.

8. *Kampfmittelbeseitigung*

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes wird empfohlen.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben.

Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Bohrlochdetektion empfohlen. Das Merkblatt für Baugrundeingriffe ist zu beachten.



9. *Baugrundverhältnisse*

Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", und der DIN 18196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

10. *Grundwasserverhältnisse*

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de).

11. *Versorgungsleitung der Regionetz GmbH*

Die Anlagen der Regionetz GmbH dürfen nicht überbaut werden.

Zu den Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:

Bei Strom- / Signalkabeln: 0,30 m,

Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit deren Fachabteilung durchzuführen. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau der Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit

ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.

Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.

Bei Setzungen wird die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüft.

In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.

Die ausführende Tiefbaufirma wird gebeten vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (<https://betriebsportal.regionetz.de>)

8 PLANDATEN

Bedarf an Grund und Boden			
Nutzung	Fläche in m² (ca.)		
	Gesamt	Teilfläche	Voraussichtliche Überbauung

Bestand			
Landwirtschaftliche Fläche	12.507	-	-
Summe	12.507	-	

Planung			
Sondergebiet „Photovoltaik“	12.507	-	-
davon überbaute Fläche (max. 80 %)	-	10.006	-
davon versiegelte Fläche	-	500	500
davon Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		10.966	
davon „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“		1.541	
Summe	12.507	-	500

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

9 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die Pflicht zur Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes gemäß § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB bleibt hiervon unberührt.

9.1 Ausgleich

Durch die Planung wird voraussichtlich kein ökologisches Defizit entstehen, da sich die Plangebietsfläche von einem Acker in eine extensiv genutzte Wiese/ Weide verändert.

9.2 Immissionen

Der Betrieb der Photovoltaikanlage wird vereinzelte Emissionen in Form von Reflexionen bei niedrigen Sonnenständen auslösen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren wurden die Auswirkungen insbesondere auf die B57 beispielhaft durch ein Blendgutachten (SolPEG, 2022) beurteilt. Danach sind keine beeinträchtigenden Reflexionen zu erwarten. Beeinträchtigungen im Sinne der LAI Lichtleitlinie durch Reflexionen können ausgeschlossen werden. Wohngebäude sind weiter als 100 m vom Plangebiet entfernt, so dass hier keine Auswirkungen entstehen können. Es steht damit auf Ebene des Bebauungsplans fest, dass keine unauflösbaren Konflikte entstehen, die – soweit erforderlich – nicht im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens durch konkretes Blendgutachten für die verwendeten Module und Maßnahmen bzw. Nebenbestimmungen gelöst werden können.

9.3 Artenschutz

In einer Artenschutzprüfung der Stufe I wurde das Spektrum zu erwartender Arten auf Feldlerche und Rebhuhn reduziert (Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, 2022). Für diese Arten können Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen werden, so dass eine ASP der Stufe 2 durchgeführt wurde.

Am 05.05., 11.05. und 02.06.2022 fanden Begehungen zur Überprüfung von möglichen Vorkommen der Feldlerche und des Rebhuhns statt. Im Rahmen dieser Begehungen konnte ein Vorkommen dieser Arten auf den verfahrensgegenständlichen Flächen und dem näheren Umfeld ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Auswirkungen auch auf „Allerweltsarten“ ist eine Bauzeitenregelung (Keine Bautätigkeit oder Flächenfreimachung zwischen 1. März und dem 30. September) erforderlich.

Mit der Beeinträchtigung weiterer Artengruppen ist nach derzeitigem Stand nicht zu rechnen.

10 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021.

11 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016a). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Textliche Darstellung - Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Zeichnerische Darstellung - Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. (2022). Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land - Eckpunktetapier - . Berlin.
- Büro für Ökologie und Landschaftsplanung. (11. 05 2022). ASP Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 44. Aachen.
- Kreis Düren. (1984). LP 2 Ruraue.
- Kreis Düren. (2020). Landschaftsplan 2 "Rur- und Indeae" (Vorentwurf). Düren: Kreis Düren.
- Land NRW. (2020). TIM Online 2.0. Von Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> abgerufen
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MULNV NRW. (2020b). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> abgerufen

- MULNV NRW. (2022a). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 19. 11 2018 von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- SolPEG. (10. 05 2022). Blendgutachten. Hamburg.